

94. Kann die Nichtigkeit eines gemäß §§ 160, 162, 163 C.P.D. beurkundeten gerichtlichen Vergleiches, der als integrierende Bestandteile Erbverzichtsverträge und einen Vorvertrag über Abschluß eines Ehevertrages enthält, auf Grund des § 125 B.G.B. daraus abgeleitet werden, daß er der in §§ 2348, 1434 B.G.G. erfordernten gerichtlichen oder notariellen Form entbehre?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 17. Mai 1901 i. S. G. Ehefr. (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. VII. 102/01.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 41 S. 183 abgedruckt.